

# Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Beihangblätter der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgezähmten Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 249.

Mittwoch, 29. Oktober, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierfachlich. Einzelne Nummern 15 M. — Ersteint nur Wertlags. Gemütsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26966.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundseite über deren Raum im Anfangsblatt 1 M., die 2-spaltige Grundseite über deren Raum im amtlichen Teile 2 M., unter Eingeschloß 3 M. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/20 Uhr.

## Amtlicher Teil.

Am 1. Januar 1920 vereinigen sich die Gemeinden Siegmar und Stelendorf (Amtshauptmannschaft Chemnitz) zu einer Gemeinde unter dem Namen "Siegmar". 1402 b II G

Dresden, am 27. Oktober 1919. 11840

Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über Meldepflicht bei Kästnerberkuloose, vom 15. Juni 1919 (G. B. Bl. S. 113), auf die Verordnung zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehleuchengesetz vom 17. Juni 1919 (G. B. Bl. S. 114) und auf die Verordnung zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912 vom 20. Juni 1919 (G. B. Bl. S. 119) wird bestimmt, daß bei der Ein- und Durchführung des freiwilligen Kästnerberkuloosengesetzes bei Kindern bis auf weiteres vertreten wird der veterinärmedizinische Oberrat der Kreishauptmannschaft Bayreuth durch den Bezirkstierarzt Regierungsveterinärarzt Eichhorn in Ritter und der veterinärmedizinische Oberrat der Kreishauptmannschaft Zwönitz durch den Bezirkstierarzt Regierungsveterinärarzt Freytag in Plauen. Dresden, den 25. Oktober 1919. 553 V V

Wirtschaftsministerium. 11854

In sämtlichen Amtsblättern abzudrucken.

### Bekanntmachung,

die Bucherkarten der Reihe 14 betreffend.

Die Bezugsausweise der Reihe 14 (gültig für die Zeit vom 9. September bis 31. Oktober 1919) waren laut Bekanntmachung vom 2. September 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 201 vom 3. September 1919) von den Kleinhändlern bis zum 28. September 1919 an ihre Lieferanten einzusenden. Sollten trotz dieser Verordnung irrtümlicherweise Bezugsausweise der Reihe 14 sich noch in den Händen der Kleinhändler befinden, so sind sie gleichzeitig mit den Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 14 spätestens bis zu nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern und zwar:

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler bis zum 3. November 1919;

seitens der Zwischengroßhändler an die der Bucher- verteilungsstelle angehörenden Großhändler bis zum 6. November 1919;

seitens der Großhändler an die Bucherverteilungsstelle bis zum 10. November 1919.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 1119 VLA Ic

Wirtschaftsministerium, 11855

Landeslebensmittelamt.

In sämtlichen Amtsblättern abzudrucken.

### Bekanntmachung,

die Bucherkarten der Reihe 15 betreffend.

Vom 1. November 1919 ab gelten im Freistaat Sachsen die Bucherkarten und Bezugskarten der Reihe 15, die auf 5 Pfund Bucher lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 1. November 1919 bis 12. Februar 1920 bestimmt sind.

Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgeholtet und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Bankenstreifen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhindern. Nur die mit Wasserzeichen versehenen Karten sind gültig. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Bucherhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Die von den Bucherkarten der Reihe 15 abgetrennten Bezugsausweise sind von den Kleinhändlern bis zu den nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern:

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroß-

händler bis zum 30. November 1919;

seitens der Zwischengroßhändler an die der Bucher- verteilungsstelle angehörenden Großhändler

bis zum 5. Dezember 1919;

seitens der Großhändler an die Bucherverteilungs-

stelle bis zum 10. Dezember 1919.

Bucherkarten (nicht Bezugskarten und Ergänzungskarten) der Reihe 15 dürfen nur bis zum 21. November 1919 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die im Laufe des Versorgungszeitraumes ausgegebenen Bucherbezugskarten (für gewerbliche Zwecke) und Ergänzungsbucherkarten der Reihe 15 sind fortlaufend nach Eingang, spätestens aber 14 Tage nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben.

Das Ministerium behält sich vor, gegen häufige Fälschungen mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Bucherkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Bucherverteilungsstelle wird künftig beratige Karten nicht mehr einslößen.

Jede Einwendung von Karten hat unter "Entsreiben" oder mittels Wertpaleis zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Erlös geleistet.

Durchgeholte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliebt werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 1120 VLA Ic

Wirtschaftsministerium, 11856

In allen Amtsblättern abzudrucken.

### Nachtrag

zur Verordnung vom 13. September 1919 (1680 VLA IV) über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 (Sächsische Staatszeitung vom 16. September 1919, Nr. 212).

Bei Belieferung der Landeskartoffelkartätschenabfertigungen hat der Verkäufer die Abschnitte am Dienstag sofort dadurch zu entwerten, daß er auf der Rückseite mit Tinte den Dienstag vermerkt.

In den Händen des Verkäufers befindliche, bereits beschriftete Abschnitte sind binnen 3 Tagen nach Erscheinung dieser Bekanntmachung durch Durchstreichen der Vorderseite (X) mit Tinte zu entwerten.

Zuüberhandlungen werden nach Punkt 12 der Verordnung vom 13. September 1919 (1680 VLA IV) bestraft.

Alle Polizeibeamte und sonstigen mit der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs betrauten Personen sind angewiesen worden, die Entwertung der Landeskartoffelkartätschenabfertigungen sorgfältig nachzuprüfen und in Zuüberhandlungsfällen neben der Anzeigeerstattung für sofortige, in ihrer Gegenwart vorgenommene Entwertung Sorge zu tragen.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 2105 VLA IV

Wirtschaftsministerium, 11867

### Verordnung über die Verteidigung der Lehrer auf die Reichsverfassung

vom 28. Oktober 1919.

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums wird verordnet:

Die Amtshauptleute und an Dienst ohne Sitz einer Amtshauptmannschaft die Bürgermeister werden hiermit beauftragt, die Restoren und Direktoren staatlicher höherer Lehranstalten, sowie die Seminarhörestoren, sämtlich soweit sie nicht ihren Sitz in Dresden haben, und den Direktor der Laubstummennakalt Leipzig auf die Reichsverfassung zu vereidigen (vgl. Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 22. August 1919 — Sächsische Staatszeitung Nr. 193 —).

Die Vereidigung der an den staatlichen Anstalten angestellten Lehrer und Beamten hat der Anstaltsleiter alsbald nach seiner Verpflichtung in der in Art. 176 der neuen Reichsverfassung (Reichsgesetzblatt S. 1383) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1419) vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Die Vereidigung der Restoren und Direktoren der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten erfolgt durch die Dienstbehörden. Für die Vereidigung der an diesen Anstalten angestellten Lehrkräfte und Beamten gilt Abs. 2 entsprechend.

Die Schulleiter der Volksschulen sind von der Gemeindebehörde (Bürgermeister oder Gemeindevorstand) zu vereidigen, während die einem Schulleiter unterstellten Lehrer von diesem vereidigt werden, sofern nicht etwa der Bezirksschulrat die Vereidigung schon vorgenommen hat.

Die Vereidigungen sind ungeklärt durchzuführen und die Niedergerichte hierüber in den Fällen des ersten Absatzes dem unterzeichneten Ministerium, in den Fällen des Abs. 4 dem zuständigen Bezirksschulrat zur Aufbewahrung einzuhenden, im übrigen sind sie zu den Alten zu nehmen. 1766/Verl.

Ministerium, 11858

### des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Am 15. November 1919 wird der an der Linie Leipzig — Hof zwischen den Stationen Riesa und Breitungen-Regis errichtete Haltepunkt "Döben" für den Personen-, Gepäck-, Expressgut- und beschränkten Stückgutverkehr eröffnet. Über die an der neuen Verkehrsstelle haltenden Personenzüge gibt der Winterfahrtplan 1919 Auskunft. Die Beförderungsfäste für den Verkehr mit dem neuen Haltepunkt werden auf diesem und den sonst beteiligten Stationen rechtzeitig bekanntgemacht.

Gen.-Dir. der Sächs. Staatsseisenbahnen.

### Bekanntmachung, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe usw. betr.

#### I.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919 — Reichsgesetzblatt S. 176/177 — dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Nach derselben Bestimmung wird die Festlegung von höchstens 6 Sonn- und Festtagen, an denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends und unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden dürfen, den örtlichen Polizeibehörden überlassen. Für weitere, höchstens 4 Sonn- und Festtage kann die Kreishauptmannschaft zum Zwecke eines erweiterten Geschäftsvorfahrs in allen oder einzelnen Geschäftszweigen auf Antrag eine solche Festlegung treffen.

#### II.

Zum übrigen wird zur Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse gemäß der noch in Geltung bleibenden Vorordnung in § 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Lehrlingen, Arbeitern und Gehilfen an Sonn- und Festtagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur in den Zeiten und für diejenigen Handels- und Gewerbetrieben erlaubt, in denen die in der nachstehenden Übersicht genannten Waren verlaufen werden:

#### A.

Gegenstand	Geschäftszeiten	
	vermittags	mittags
Bäckerei- u. Konfitoreiwaren	7 — 8½	11 — 1½
Fleisch- und Wurstwaren	6½ — 8½	—
Gemüse, Grünwaren, Obst	7 — 8½	11 — 12½
Milch	5 — 8½	—
Blumen	—	11 — 1
am Totensonntag	7 — 8½	11 — 4
Roheis	6½ — 8½	—
Hilfe	6½ — 8½	—
Zeitung	—	11 — 1

#### B.

Für das Speditionsgewerbe sowie andere Gewerbe, insoweit es sich um die Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird eine Beschäftigung von 11 — 1 Uhr nachgelassen.

#### C.

Für Photographengeschäfte wird eine Beschäftigungszeit von 11 — 4 Uhr gefestigt.

#### D.

Im Barbier- und Friseurgebilde sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen nur von 8 — 12 Uhr vermittags gestattet.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte werden ermächtigt, je nach dem örtlichen Bedürfnis die Schlusszeit auf eine frühere Stunde zu verlegen.

Ist durch die Festlegung der sonntäglichen Arbeitszeit der Besuch des Gottesdienstes unmöglich, so ist jedem Arbeitnehmer mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

An dem zweiten Feiertage der drei hohen Feste hat jede Arbeit zu ruhen.

#### III.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur für diejenigen Betriebe, in denen die Waren, für die eine Ausnahme bewilligt wird, vorwiegend verlaufen. Außerdem hat sich der Verkauf während der nachgelassenen Zeiten auf diese Waren zu beschränken.

#### IV.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

#### V.

Alle Vorchristen, die vor dem Erlass dieser Bekanntmachung aufgestellt und nicht nach dem 1. April 1919 von der Kreishauptmannschaft gemäß § 41 b der Gewerbeordnung getroffen worden sind, tiefen, insofern sie mit der vorstehenden Regelung in Widerspruch stehen, hiermit ohne weiteres außer Kraft.

#### VI.

Zuüberhandlungen werden nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

#### VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1919 in Kraft.

Zwickau, am 23. Oktober 1919. 1979 IV

Die Kreishauptmannschaft. 11859</